



Teilnahmebedingungen Ferienbetreuung

Teilnahmevoraussetzungen

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Grundschulkinder 1. – 4. Klasse im Alter von 6 - 10 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und findet in der Grundschule Burgrain, Burgfeldstr. 27, 82467 Garmisch-Partenkirchen statt. Das Anmeldeformular „Ferienbetreuung 2026“ muss vollständig ausgefüllt sein und rechtzeitig beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Amt für Kinder, Jugend und Familie - Kommunale Jugendarbeit eingehen.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich mittels ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldeunterlagen stehen unter www.koja-gap.de zum Download bereit oder können in der Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit abgeholt werden.

Die vollständigen Unterlagen sind vom Vertragspartner ausgefüllt und unterzeichnet

- auf dem Postweg an Kommunale Jugendarbeit Garmisch-Partenkirchen, Burgstr. 15, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- persönlich in der Geschäftsstelle Kommunale Jugendarbeit
- oder als Scan-Datei per E-Mail an: ferienbetreuung@lra-gap.de

einzureichen. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Bestätigung der Buchung wird per E-Mail zugesandt.

Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühr wird vom Vertragspartner im Voraus auf die in der Buchungsbestätigung angegebene Bankverbindung überwiesen. Mit der Zahlung des ausgeschriebenen Teilnahmebeitrags innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Anmeldung ist der Teilnehmerplatz verbindlich belegt.

Bei einer Absage ist diese schriftlich einzureichen. Mündliche Absagen bzw. ein Nichtbezahlen haben keine Rechtswirkung.

Buchungszeiten

Die Ferienbetreuung kann nur ganztags und wochenweise gebucht werden.

Bring- und Abholzeiten

Sie können die Kinder ab 08:00 Uhr – 08:30 Uhr bringen. Die Kinder müssen pünktlich um 14:00 Uhr abgeholt werden. Wenn Ihnen dieses persönlich nicht möglich ist, sorgen Sie bitte für Ersatz (Gibt es Familienmitglieder oder Freunde, die aushelfen können?).

Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung ist 1 Woche vor dem Ferienbeginn. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die vollständigen Anmeldeunterlagen eingegangen sein.

Leistung / Gebühren

Die Teilnahmegebühr von 60,00 € beinhaltet

- die Betreuungszeit (08:00 Uhr – 14:00 Uhr)
- Mittagessen
- Getränke (Mineralwasser/Tee)
- Versicherungsschutz
- Spiel- und Bastelmaterial

Rücktritt

Bei Rücktritt bis 7 Tage vor Maßnahmenbeginn ist eine Ausfallgebühr in Höhe von € 10,00 zu leisten. Bei Krankheit, mit ärztlichem Attest, wird die Gebühr erstattet. Bei Erkrankung des Kindes bei Ferienbetreuungsbeginn bitten wir um telefonische Mitteilung (siehe Abmeldung) an das KOJA-Ferienteam. Eine Gebührenrückerstattung kann nur erfolgen, sofern durch ärztliches Attest spätestens innerhalb einer Woche nach Betreuungsbeginn nachgewiesen wird, dass die Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung nicht möglich ist bzw. war.

Abmeldung

Sollte ein Kind während der Ferienbetreuung erkrankt sein oder aus einem anderen Grund der Ferienbetreuung fernbleiben, so ist das KOJA-Ferienteam telefonisch zu verständigen. Sie erhalten zu Beginn der Ferienbetreuung eine Visitenkarte mit der entsprechenden Mobilfunknummer (Notfallhandy 0151 15859133).

Tagesablauf

08:00 Uhr – 08:30 Uhr	Gleitzeit zum Bringen, offenes Programm
08:30 Uhr – 09:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr – 14:00 Uhr	Tagesprogramm
14:00Uhr	Abholung

Mitzubringen

... ist auf alle Fälle

- eine dem Wetter entsprechende Kleidung,
- evtl. Wechselkleidung (bitte alles beschriften),
- ausreichend Sonnenschutz (Sonnencreme, Kopfbedeckung),
- Brotzeit fürs gemeinsame Frühstück am Morgen und kleiner Snack für den Nachmittag

Spielregeln zur Ferienbetreuung

Wichtige Regeln:

Morgens soll sich jedes Kind beim Betreuungspersonal anmelden. Am ersten Tag erfolgt die Kontrolle der Notfallnummern der Elternliste. Bei Abholung ist auf **Pünktlichkeit** und darauf zu achten, dass sich das Kind bei den Betreuern verabschiedet, nur so kann der Überblick über die Gruppe gewahrt werden. Konflikte werden verbal gelöst. Es besteht eine Nulltoleranzgrenze gegenüber körperlicher oder psychischer Gewalt. Bastel- und Spielmaterial soll pfleglich behandelt werden. Wenn ein Kind mutwillig oder mit Vorsatz die Gruppe verlässt, oder sich heimlich entfernt und dem Betreuungspersonal keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, so fällt dies nicht unter eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Sonstiges:

Während der Ferienbetreuung wird keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernommen. Bei einem möglichen Zeckenbiss oder sonstigen wichtigen Ereignissen, werden die Eltern des Kindes bei Abholung informiert. Im akuten Notfall werden sofort die Ansprechpartner der angegebenen Notfalltelefonnummern von uns benachrichtigt. Liegengebliebene Kleidungsstücke werden gesammelt. Diese können beim Betreuungspersonal nachgefragt und aus der Fundkiste mitgenommen werden.

Aufsichtspflicht und Haftung

Hiermit übertragen wir für die gebuchte Dauer der Ferienbetreuung die Aufsicht unseres Kindes auf die Ferienbetreuungsleitung. Die Ferienbetreuungsleitung haftet nicht für angerichtete Schäden, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (u.a. Wertsachen wie z.B. Handy, Schmuck, Geld etc.)

Eine Haftung des Landkreises oder der Ferienbetreuungsleitung für Schäden, die ein Teilnehmender erleidet oder verursacht, ist über die Leistungen der abgeschlossenen Versicherung hinaus ausgeschlossen.

Wertgegenstände sollten grundsätzlich nicht mit zur Ferienbetreuung genommen werden. Die Maßnahmenleitung hat immer ein Notfallhandy dabei. Ihr Kind hat in besonderen Fällen die Möglichkeit über dieses Telefon anzurufen und muss daher kein eigenes Handy mitbringen.

Wir werden unser Kind über Folgendes in Kenntnis setzen:

- den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer ist Folge zu leisten, geschieht dieses nach mehrfacher Aufforderung nicht, kann die Maßnahme jederzeit seitens der Betreuer nach Rücksprache mit den Eltern beendet werden
- körperliche und verbale Gewalt (Beleidigungen) werden nicht geduldet und führen zur Beendigung der Betreuung
- Ersatz ist zu leisten für alle Schäden, die vorsätzlich und insbesondere in Verbindung einer Verhaltensweise verursacht werden